

181
24 7 057

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 326/67

B e s c h l u ß

in Sachen

des Rechtsanwalts Dr. Hermann B [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

186

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maas, Silden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 28. Juni 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Mai 1967 wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist der Antrag des Klägers auf Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist verworfen worden. Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat den Antrag mit Recht verworfen, da er nicht innerhalb der in § 234 Abs. 2 ZPO gesetzten Frist gestellt worden ist.

Der Kläger hat die Frist zur Begründung der Berufung versäumt, weil ihm entgangen war, daß diese am 4. Januar 1967 endete. Nach seinen eigenen Angaben hat er am 5. Januar 1967 erfahren, daß die Berufungsbegründungsfrist am Vortage abgelaufen war. Damit war das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis behoben. Dieses bestand allein darin, daß der Kläger bis dahin keine Kenntnis von dem Ende der Frist hatte. Nachdem er erfahren hatte, daß die Frist verstrichen war, mußte er innerhalb

182

- 3 -

einer Frist von 2 Wochen die Berufung begründen und um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen. Der Kläger hat nicht dargetan, daß er weiterhin außerstande war, die Berufung zu begründen. Die Frist des § 234 Abs. 2 ZPO ist, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt hat, keine Notfrist. Gegen ihren Ablauf gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Es kommt daher nicht darauf an, aus welchen Gründen der Kläger es unterlassen hat, innerhalb der Frist des § 234 Abs. 2 ZPO einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen.

Da das Berufungsgericht seinen Antrag mit Recht verworfen hat, mußte die von dem Kläger eingelegte sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BGG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)